



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden (Wahlentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62) die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung von Personen, welche bei folgenden Wahlen und Entscheiden in der Stadt Thalheim/Erzgeb. ehrenamtlich in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen sowie im Stadtwahlausschuss mitwirken:

- Europawahlen
- Bundestagswahlen
- Landtagswahlen
- Kommunalwahlen
- Volksentscheiden
- Bürgerentscheiden

§ 2
Höhe der Entschädigung

(1) Die Vorsitzenden/Stellvertretenden und die Beisitzenden des Stadtwahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer vom / von der Vorsitzenden einberufenen Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe

Vorsitzende / Stellvertretende	65,00 €
Beisitzende	50,00 €

(2) Für Wahl- und Abstimmungsvorstände in den Wahllokalen werden als Pauschale pro Wahltag / Abstimmungstag Grundbeträge in folgender Höhe gezahlt:

Wahlvorsteher/in / Stellvertretende	65,00 €
Briefwahlvorsteher/in / Stellvertretende	

KONTAKT
Telefon 03721/262-0
Fax 03721/262-43
E-Mail poststelle@thalheim-erzgeb.de

**ÖFFNUNGSZEITEN
BÜRGERSERVICE**
Mo, Fr 08.00 - 14.00 Uhr
Di, Do 08.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

**SPRECHZEITEN
VERWALTUNG**
Di 08.30 - 12.30 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

BANKVERBINDUNG
Erzgebirgssparkasse
IBAN DE45 8705 4000 3741 0010 73
BIC WELADED1STB

Volksbank Chemnitz e.G.
IBAN DE58 8709 6214 0360 0036 04
BIC GENODEF1CH1



Schriftführende / Stellvertretende Beisitzende / Stellvertretende	50,00 €
Hilfskräfte	20,00 €

(3) Bei organisatorisch verbundenen Wahlen bzw. Abstimmungen wird auf die Grundbeträge aus den Absätzen 1 und 2 pro weitere Wahl oder Abstimmung ein Zuschlag von 15,00 € gewährt, wenn die Auszahlung am Wahl- bzw. Abstimmungstag oder am darauffolgenden Werktag erfolgt.

(4) Die Beschäftigten der Stadt Thalheim/Erzgeb., die in den Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen eingesetzt sind, können zwischen der Zahlung nach § 2 Abs. 1-3 der Satzung oder einem Tag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts wählen. Die Freistellung sollte grundsätzlich zeitnah erfolgen, sofern dem keine dienstlichen Belange oder sonstigen, dringenden Gründe entgegenstehen. Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet im Zweifel der Bürgermeister.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden vom 13.11.2013 außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 13.12.2024

Nico Dittmann
Bürgermeister

